

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

110. Bekanntmachung

2

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln zur gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

VHS Bergheim

111. Bekanntmachung

3

Volkshochschule Bergheim Am Freitag, dem 30. Mai 2014, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Musikschule Bergheim

112. Bekanntmachung

4-7

Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2014

Hinweis

auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln zur
gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der
Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln zur gegenseitigen Aufgabenerledigung im Anwendungsbereich der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 19.05.2014, Ausgabe Nr. 20/2014, Seite 178 ff., lfd. Nr. 298 veröffentlicht worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird hiermit auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Bergheim, 20. Mai 2014

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

Öffentliche Bekanntmachung



Volkshochschule Bergheim

Am Freitag, dem 30. Mai 2014, 15:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Standortsicherung: Umbaumaßnahmen des VHS-Hauses in Bergheim
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 21.05.2014

gez. W. Moll
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

**Haushaltssatzung
der Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim,
Elsdorf, Kerpen und Pulheim
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979, in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica mit Beschluss vom 10. März 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	913.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	913.000 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	902.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	895.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

0,82579 € je Einwohner der Verbandsmitglieder
und
172,87782 € je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Bergheim, den 21.02.2014

aufgestellt

festgestellt

gezeichnet

gezeichnet

Alfred Faßbender
Kämmerer Stadt Bergheim

Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 30.04.2014, Aktenzeichen 30/2-15.14.10, erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.05.2014

gezeichnet

Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin